



DIE KOSTEN

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Gebührenhöhe für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster richtet sich nach der Höhe der Baukosten. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 01.03.2019 entstehen folgende Gebühren:

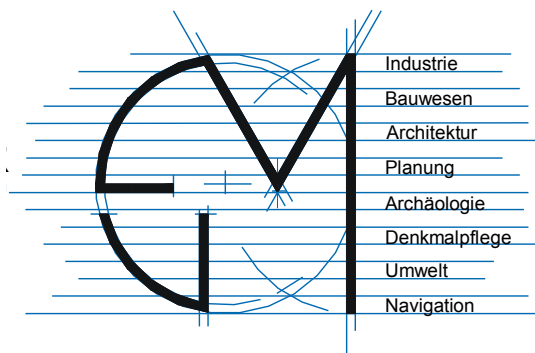
Baukosten je Flurstück nach 30.6.4			Gebühr
	bis	25.000. €	231,00 €
über	25.000. €	bis 100.000. €	462,00 €
über	100.000. €	bis 400.000. €	693,00 €
über	400.000. €	bis 800.000. €	1.155,00 €
über	800.000. €	bis 2.000.000. €	1.848,00 €
über	2.000.000. €	bis 5.000.000. €	2.772,00 €
über	5.000.000. €	Je angefangene 5 Mio.	2.772,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme (incl. 19% MwSt.) und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (35%).

Beispielrechnung:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 230.000.- €)	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters, 35% aus 450,00 €	157,50 €
19% MwSt. aus 450,00 €	85,50 €
Gesamtgebühr	693,00 €

www.e-messmer.de



Sie haben noch weitere Fragen?

Besuchen Sie uns im Internet
oder
kontaktieren uns per E-Mail oder Telefon.

VERMESSUNGSBÜRO

DIPL. -ING. Eberhard Meßmer

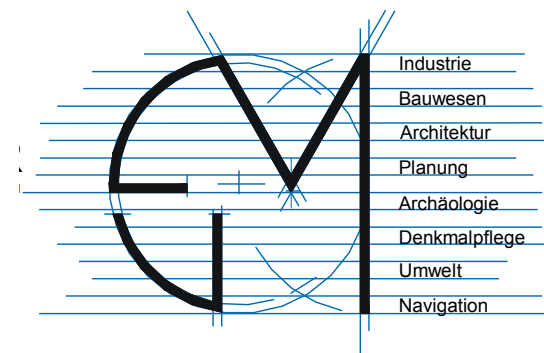
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Bahnhofstraße 6
71409 Schwaikheim

Tel. 07195 - 97300

Fax 07195 - 973099

E-Mail: buero-stuttgart@e-messmer.de

Web: www.e-messmer.de



VERMESSUNGSBÜRO DIPL. ING. E.MESSMER

Informationen zur Gebäudeaufnahme



DIE GEBÄUDEAUFNAHME

Warum ist eine Gebäudeaufnahme notwendig?

Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.

Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum. Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.

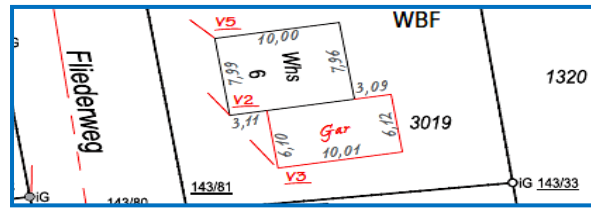
Auf Grundlage der Liegenschaftskarte werden alle Baumaßnahmen und Vorhaben der Gemeinde geplant. Hierbei spielt insbesondere die vorhandene Bebauung eine bedeutende Rolle.

Durch die Gebäudeaufnahme werden auch die amtlichen Kartenwerke aktualisiert, sodass diese Daten auch aktuell beispielweise den Rettungsdiensten zur Verfügung stehen.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.

Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



UNSERE LEISTUNGEN

Wer führt die Gebäudeaufnahme durch?

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen Gebäudeaufnahmen auf Antrag der Eigentümer durch, ebenso wie Landratsämter bzw. Stadtmessungsämter. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Der Messtrupps ist berechtigt, das Grundstück zu betreten (§ 17 Abs.1 VermG.)
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Nachweis über das aufgenommene Gebäude in einem Flurstücksnachweis und einer Liegenschaftskarte
- Darstellung des Gebäudes in den Karten und Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Wonach richten sich die Leistungen bei der Gebäudeaufnahme?

Die Pflicht zur Gebäudeaufnahme für den Eigentümer ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind befugt die Gebäudeaufnahme auf Grundlage im §12 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen. Ebenso dürfen Gebäude von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden.

Die Kosten, die für die Gebäudeaufnahme erhoben werden, sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GebVO-MLR) festgeschrieben und für alle durchführenden Stellen einheitlich.

Wer ist Kostenschuldner?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht für den Eigentümer.

Gesetz und Verordnungen

- Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
- ÖbVI-Berufsordnung
- GebVO-MLR